

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11291 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

A. Problem

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt nach Darstellung der Bundesregierung aus dem Persönlichkeitsrecht, das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt ist. In Deutschland erfolge die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen werde (Entnahmeeinrichtung). Die Angaben, die nach der TPG-Gewebeverordnung (TPG – Transplantationsgesetz) zu dokumentieren seien, seien nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen werden. Es soll ein zentrales Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet werden, in das Daten aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet worden seien. Diese Daten sollen für die Dauer von 110 Jahren gespeichert werden. Aus diesem Register soll das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft erteilen. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, sollen im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden geweberechtlichen Anforderungen verankert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, der jährlich bei voraussichtlich 45 000 Euro liegen dürfte.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann der mit diesem Gesetz verbundene Erfüllungsaufwand durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Beim Erfüllungsaufwand handelt es sich gleichzeitig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung unter anderem durch die im Gesetz vorgeschriebene Aufklärung des Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und die Führung eines Samenspenderregisters beim DIMDI. Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase ist mit Personal- und Sachkosten in Höhe von 206 774 Euro zu rechnen. Diese Kosten sowie die jährlich anfallenden Sachkosten in Höhe von etwa 11 500 Euro sind aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans zu bestreiten. Die dauerhafte Führung des Samenspenderregisters ist mit zusätzlichen Personalmitteln in Höhe von 165 678 Euro verbunden, von denen 56 970 Euro aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans bestritten werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Edgar Franke
Vorsitzender

Dr. Georg Kippels
Berichtersteller

Mechthild Rawert
Berichterstellerin

Kathrin Vogler
Berichterstellerin

Dr. Harald Terpe
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

– Drucksache 18/11291 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen	Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen
(Samenspenderregistergesetz – Sa-RegG)	(Samenspenderregistergesetz – Sa-RegG)
§ 1	§ 1
Samenspenderregister	u n v e r ä n d e r t
(1) Beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information wird ein Samenspenderregister errichtet und geführt.	
(2) Zweck des Samenspenderregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 2	§ 2
Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung	unverändert
(1) Eine Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung), hat sicherzustellen, dass der Samenspender vor der Gewinnung des Samens über Folgendes aufgeklärt worden ist:	
1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie über die Möglichkeit, sich über die Folgen einer Samenspende beraten zu lassen,	
2. die Pflicht der Entnahmeeinrichtung, die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und diese sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach Absatz 2 Satz 2 für die in Absatz 4 Satz 2 bis 4 genannte Dauer zu speichern,	
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Samenspenders bei der Entnahmeeinrichtung sowie	
a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich seiner personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information,	
b) die Speicherung seiner personenbezogenen Daten in dem Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer und	
c) das Recht, über Absatz 2 hinausgehende freiwillige Angaben jederzeit gemäß Absatz 3 Satz 2 widerrufen zu können,	
4. die Tatsache, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen und dass es dazu bei Bedarf eine Anfrage zu seinen Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
5. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über die Identität des Samenspenders aus dem Samenspenderregister zu erteilen,	
6. das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, den Samenspender über eine ihn betreffende Auskunftserteilung und darüber zu informieren, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information dazu eine Anfrage zu seinen Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird, sowie	
7. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
Der Samenspender hat der Entnahmeeinrichtung schriftlich zu bestätigen, dass er gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat.	
(2) Bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung folgende personenbezogene Daten des Samenspenders zu erheben und zu speichern:	
1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,	
2. Vornamen,	
3. Geburtstag und Geburtsort,	
4. Staatsangehörigkeit und	
5. Anschrift.	
Die Entnahmeeinrichtung hat bei der Gewinnung von Samen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten des Samenspenders die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 Satz 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 Satz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (eindeutige Spendennummer) zu speichern.	
(3) Aufgrund einer schriftlichen Einwilligung des Samenspenders hat die Entnahmeeinrichtung zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Pflichtangaben weitere Angaben des Samenspenders zu dessen Person	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
und Beweggründen für die Samenspende zu speichern. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Entnahmeeinrichtung oder dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information widerrufen werden.	
(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben zu speichern, die nach § 5 der TPG-Gewebeverordnung von der Entnahmeeinrichtung in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu dokumentieren sind. Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Gewinnung des Samens zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspende der heterologen Verwendung des Samens vor der Verwendung schriftlich oder in Textform widerspricht. Die Daten nach Absatz 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspende seine Einwilligung gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen hat.	
§ 3	§ 3
Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung	Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung
(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung <i>für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung</i> nur an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes (Einrichtung der medizinischen Versorgung) und nur abgeben, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt ist.	(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung nur an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes (Einrichtung der medizinischen Versorgung) und nur abgeben, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt ist.
(2) Bei der Abgabe des Samens zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer zu übermitteln.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung	u n v e r ä n d e r t
Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung sicherzustellen, dass die Empfängerin der Samenspende über Folgendes aufgeklärt worden ist:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie die Möglichkeit, sich über die Folgen einer künstlichen Befruchtung durch heterologe Verwendung von Samen beraten zu lassen,	
2. die Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und für die in § 5 Absatz 6 Satz 2 genannte Dauer zu speichern,	
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung sowie	
a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information und	
b) die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer,	
4. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über den Samenspender aus dem Samenspenderregister zu erteilen,	
5. das Verfahren der Auskunftserteilung und	
6. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
Die Empfängerin der Samenspende hat der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu bestätigen, dass sie gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat. Sie ist verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten, und hat schriftlich zu versichern, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5	§ 5
Pflichten der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung	unverändert
<p>(1) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung darf Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur heterolog verwenden, wenn die Voraussetzung nach § 4 Satz 2 vorliegt und ihr die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des zur Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt. Bei der heterologen Verwendung von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung darüber hinaus sicherzustellen, dass die Entnahmeeinrichtung, von der sie den Samen erhalten hat, dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen nach § 7 Absatz 2 die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten übermitteln wird.</p>	
<p>(2) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der heterologen Verwendung von Samen folgende personenbezogene Daten der Empfängerin der Samenspende zu erheben und zu speichern:</p>	
1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,	
2. Vornamen,	
3. Geburtstag und Geburtsort und	
4. Anschrift.	
<p>Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat zusätzlich zu den personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende vor der heterologen Verwendung von Samen den Namen und die Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die zu verwendende Samenspende erhalten hat, sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens zu erheben und zu speichern.</p>	
<p>(3) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat nach der heterologen Verwendung von Samen folgende Daten zu erheben und zu speichern:</p>	
1. den Zeitpunkt der Verwendung,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie	
3. den errechneten Geburtstermin.	
(4) Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu speichern.	
(5) Sofern die Empfängerin der Samenspende die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach § 4 Satz 3 unterrichtet, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Information bei der Empfängerin der Samenspende zu erfragen.	
(6) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben, die die Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren haben, zu speichern. Die Daten sind nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information oder im Fall von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu löschen.	
§ 6	§ 6
Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information	u n v e r ä n d e r t
(1) Sobald die Einrichtung der medizinischen Versorgung nach heterologer Verwendung von Samen für eine von ihr ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von der Geburt des Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, hat sie folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:	
1. die Daten nach § 5 Absatz 2,	
2. das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder und	
3. die Anzahl der Kinder.	
(2) Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder nach Absatz 1 erlangt, hat sie spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:	
1. die Daten nach § 5 Absatz 2 und	
2. den errechneten Geburtstermin.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat.	
(4) Die Entnahmeeinrichtung hat dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen gemäß § 7 Absatz 2 die personenbezogenen Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und die weiteren Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu übermitteln. Widerruft der Samenspender nach § 2 Absatz 3 Satz 2 seine Einwilligung in die weitere Speicherung der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gemachten Angaben, teilt die Entnahmeeinrichtung dies dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information unverzüglich mit.	
(5) Für die Übermittlungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist ein vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information erstelltes Formblatt zu verwenden. Das Formblatt kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt und genutzt werden.	
§ 7	§ 7
Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information hat die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die im Samenspenderregister gespeicherten Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe erfolgen kann.	
(2) Werden dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2 übermittelt, hat es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 anzufordern.	
(3) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 übermittelten Daten hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information die zur Übermittlung verpflichtete Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.	
(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information speichert die Daten im Samenspenderegister und setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Samenspenderegister in Kenntnis. Hierzu hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Bedarf eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Erhält das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine aktuellere Anschrift des Samenspenders auf der Grundlage einer Anfrage nach Satz 2 oder § 10 Absatz 5 Satz 2, speichert es diese anstelle der bisher gespeicherten Anschrift des Samenspenders.	
(5) Zur Absicherung der Daten nach Absatz 1 und Sicherstellung des Beweiserhalts und des korrekten Löschens gemäß § 8 hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Stand der Technik zu erfüllen. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese gelten in der jeweils aktuellsten durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung.	
§ 8	§ 8
Speicherung und Löschung der Samenspenderegisterdaten	u n v e r ä n d e r t
Die nach § 6 zu übermittelnden Daten werden in dem Samenspenderegister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information Kenntnis davon erlangt, dass die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat. Wird dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information von der Entnahmeeinrichtung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Widerruf der Einwilligung des Samenspenders in die weitere Speicherung der Anga-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt, sind diese Daten unverzüglich aus dem Samenspenderregister zu löschen.	
§ 9	§ 9
Zweckbindung bei personenbezogenen Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Es dürfen	
1. die Entnahmeeinrichtungen, die Einrichtungen der medizinischen Versorgung und	
2. das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information	
die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 bis 4 oder § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck verwenden.	
(2) Für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung gilt § 7 Absatz 1 und 5 entsprechend.	
§ 10	§ 10
Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung	Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung
(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vervollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.	(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vervollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen. Der Auskunftsanspruch nach Satz 1 besteht unabhängig von einer Auskunftserteilung für die Dauer der Speicherung fort.
(2) Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf die Mitteilung der im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog verwendet worden ist. Sofern freiwillige Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gespeichert sind, erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf diese Angaben.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(3) Beantragt eine Person im Sinne des Absatzes 1 Auskunft, hat sie dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Machen andere Personen den Anspruch als gesetzliche Vertreter geltend, haben sie zusätzlich einen Nachweis über die gesetzliche Vertretungsbefugnis vorzulegen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information erteilt Auskunft aus dem Samenspenderregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information der gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Vier Wochen vor Erteilung einer Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren. Vor der Information des Samenspenders hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nur im Zusammenhang mit dem ersten Auskunftsersuchen. Das Deutsche Institut für Medizinische Information und Dokumentation erteilt eine Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person auch dann, wenn die Information des Samenspenders nach Satz 1 fehlschlägt.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information kann für die Erteilung von Auskünften aus dem Samenspenderregister Entgelte verlangen.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>Auskunfts- und Berichtigungsansprüche</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Dem Samenspender steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich seiner nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Samenspenderregister gespeicherten Daten zu.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) Der Empfängerin der Samenspende steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich ihrer nach § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5 gespeicherten Daten zu. Wenn die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, hat die Empfängerin der Samenspende gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information einen Anspruch auf Löschung ihrer nach § 5 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten.</p>	
§ 12	§ 12
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. entgegen § 2 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2, 3 oder 4 dort genannte Daten, eine Spendenkennungssequenz, eine eindeutige Spendennummer oder eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,</p>	
<p>2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,</p>	
<p>3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 Satz 1 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	
<p>4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet,</p>	
<p>5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genannte Daten übermittelt werden, oder</p>	
<p>6. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Daten verwendet.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 13	§ 13
Übergangsregelungen	Übergangsregelungen
(1) Entnahmeeinrichtungen, die Samen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen haben, dürfen diesen nur dann an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgeben, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Samenspender nachträglich entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie darüber aufgeklärt worden ist, dass er der Verwendung seines Samens widersprechen kann,	
2. der Samenspender schriftlich bestätigt hat, dass er gemäß Nummer 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat,	
3. der Samenspender der heterologen Verwendung seines Samens nicht widersprochen hat und	
4. die Entnahmeeinrichtung die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders erhoben und gespeichert und die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gespeichert hat.	
(2) Einrichtungen der medizinischen Versorgung dürfen Samen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen und von dieser an sie abgegeben wurde, nur heterolog für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwenden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt sind. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der Verwendung außerdem eine schriftliche Bestätigung der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, einzuholen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Entnahmeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben haben, haben <i>die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 8 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre</i> nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.	(3) Entnahmeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben haben, haben in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannte personenbezogene Daten des Samenspenders sowie den Kennzeichnungscode, der der Samenspende von der Entnahmeeinrichtung zuerkannt wurde, 110 Jahre nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren, soweit solche Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(4) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet haben, haben <i>die in § 7 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre nach der Verwendung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.</i></p>	<p>(4) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet haben, haben</p>
	<p>1. in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannte personenbezogene Daten der Empfängerin der Samenspende,</p>
	<p>2. den Kennzeichnungscode, der der Samenspende von der Entnahmeeinrichtung zuerkannt wurde,</p>
	<p>3. den Namen der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten haben, und</p>
	<p>4. den Zeitpunkt der Verwendung des Samens nach § 5 Absatz 3 Nummer 1</p>
	<p>110 Jahre nach der heterologen Verwendung des Samens aufzubewahren, soweit solche Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 1600d Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p>	
<p>„(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u n v e r ä n d e r t
Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2492; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	
§ 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn der Samen, mithilfe dessen das Kind gezeugt wurde, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] verwendet wurde.“	
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Kippels, Mechthild Rawert, Kathrin Vogler und Dr. Harald Terpe

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11291** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden nach Angaben der Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Es wird ein zentrales Register beim DIMDI eingerichtet, in das Daten aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet wurden. Diese Daten werden für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Aus diesem Register erteilt das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, werden im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden gewerberechtlichen Anforderungen verankert.

Sowohl hinsichtlich des Samenspenders als auch hinsichtlich der Empfängerin der Samenspende ist sicherzustellen, dass sie darüber aufgeklärt wurden, dass die Übermittlung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung im Samenspenderregister unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist. Nach der heterologen Verwendung des Samens kann daher kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Gesetz. An der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt.

Gleichzeitig wird durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit wird der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt.

Der **Bundesrat** hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Der Bundesrat hat eine Ergänzung dahin gehend vorgeschlagen, dass der Auskunftsanspruch einer auskunftsberechtigten Person auch dann bestehen bleibt, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der (auskunftsberechtigten) Person eine Auskunft begehrt haben. Die Anfügung diene der Klarstellung und solle verhindern, dass die erhaltene Auskunft der auskunftsberechtigten Person vorenthalten werde. Der Bundesrat hat außerdem vorgeschlagen, das DIMDI als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zu bestimmen. Zudem hat er gebeten, für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es Ausnahmen von der Regel geben könne, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden könne. Die Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache 18/11291.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag zur Klarstellung im Hinblick auf den Auskunftsanspruch zugestimmt. Abgelehnt wurde hingegen der Vorschlag, das DIMDI als Verwaltungsbehörde zu

bestimmen, da dieses keine Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur Einhaltung bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnimmt. Hinsichtlich der Prüfbitte hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs intensiv geprüft habe, durch welche abstammungsrechtliche Regelung das Samenspenderegistergesetz zu flankieren sei. Die abstammungsrechtliche Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs sei geboten und sachgerecht; die Zuordnung des Kindes zum Wunschelternteil diene regelmäßig dem Kindeswohl am besten. Die Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache 18/11291.

Der **Nationale Normenkontrollrat** (NKR) hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben und erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Der jährliche Erfüllungsaufwand stelle im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung der Bundesregierung ein ‚In‘ dar und könne durch eine Entlastung aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11291 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 108. Sitzung am 22. März 2017 hat der Ausschuss die Beratungen über die Vorlage aufgenommen.

Die Anhörung fand in der 111. Sitzung am 29. März 2017 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Arbeitskreis Donogene Insemination, Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland (BKID), Berliner Samenbank GmbH, Bundesärztekammer (BÄK), BUNDESFORUM MÄNNER, Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren e. V., Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V., Deutscher Anwaltsverein e. V., Deutscher Familiengerichtstag e. V., Deutscher Juristinnen Bund e. V., Deutscher Notarverein, Deutscher Richterbund, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Interessenverband Unterhalt und Familienrecht - ISUV/VDU e. V., LSVD e. V., pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Spenderkinder, Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V.. Als Einzelsachverständiger war geladen: Prof. Dr. Tobias Helms. Auf das entsprechende Wortprotokoll der

öffentlichen Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen in seiner 115. Sitzung am 17. Mai 2017 fortgeführt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat drei Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 beschlossen. Diese haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Mit der redaktionellen Änderung in § 3 Absatz 1 SaRegG wird klargestellt, dass Entnahmeeinrichtungen Samen zur heterologen Verwendung nur an Einrichtungen der medizinischen Versorgung abgeben dürfen. Mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 SaRegG wird klargestellt, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Mit der Erweiterung der Übergangsregelung in § 13 SaRegG soll es Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, für eine längere Zeit als bisher Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen.

Diese Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(14)261.1 wurden einstimmig angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit dem Gesetz sei es gelungen, sehr gute praktikable und rechtssichere Lösungen für das Auskunftsrecht der eigenen Abstammung zu schaffen. In das dafür vorgesehene Register würden nur Daten aufgenommen, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet worden seien. Gleichzeitig werde durch eine ergänzende Regelung die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders ausgeschlossen. Damit werde der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt. Man habe sich mit diesem Gesetzentwurf bewusst mit diesem begrenzten Themenkomplex befasst. Weitreichende Fragen zum Abstammungsrecht würden seit geraumer Zeit parallel diskutiert werden. Das Samenspenderegistergesetz stelle einen richtigen und wichtigen Baustein in dieser Materie dar.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, mit diesem Gesetz reagiere man auf verschiedene Gerichtsurteile, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, in denen entsprechende rechtliche Klarstellungen gefordert worden seien. Es werde geregelt, dass durch Samenspende gezeugte Personen grundsätzlich ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hätten. Dieses Gesetz habe nicht den Anspruch, weitreichendere Regelungen zu schaffen und sei damit nicht das Ende der Fahnenstange. Die zu klärenden Themenkomplexe seien riesig und hätten eine hohe gesellschaftspolitische Relevanz. Dabei gehe es um die reproduktive Medizin, ihre technischen Möglichkeiten, die damit verbundenen ethischen Fragen und die gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Es bestehe ein grundlegender Reformbedarf im Abstammungsrecht, der angegangen werde. Bei vielen Fragen gehe es um die seelische und körperliche Gesundheit, so dass die meisten Themen im Gesundheitsausschuss geklärt werden müssten. Man habe explizit die Fragen der privaten Samenspenden und die Ausweitung der ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung auf lesbische Paare sowie Auskunftsrechte gegenüber ausländischen Samenbanken ausgeklammert. Sie würden aber bereits an anderer Stelle diskutiert und blieben damit auf der Tagesordnung. Diese Themen seien so wichtig, dass sie die Politik die nächsten Jahre beschäftigen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, eine Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Insemination sei längst überfällig gewesen. Dieses Recht ergebe sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Unverletzbarkeit der Menschenwürde. Zu bemängeln sei, dass auch mit diesem Gesetzentwurf die veraltete Trennung der künstlichen Befruchtung bei verheirateten und nichtverheirateten Paaren fortgeschrieben werde. Der männliche Partner sei weiterhin nur dann der rechtliche Vater, wenn das Paar verheiratet sei. Auch blieben die Rechtsfragen für alleinstehende Frauen und für lesbische Paare ungeklärt, sodass die konservativen Richtlinien der Ärztekammern weiterhin gültig blieben. Für heute lebende Spenderkinder wären weitergehende Regelungen notwendig gewesen, um ihre Rechte endlich durchsetzbar zu gestalten. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung bliebe bei der sogenannten „Bechermethode“, die bei dem überwiegenden Teil der Zeugungen mit Samenspenden angewendet werde, weiterhin ungeregelt. Auch diese Kinder hätten ein Recht auf

Kenntnis ihrer Abstammung. Der Gesetzgeber unternehme allerdings keinerlei Bemühungen, dieses auch zu unterlegen. Hier hätte zumindest ein Beratungsangebot für die Wunscheltern eingeführt werden müssen. Weiter hätte das Auskunftsrecht für Personen ab 14 anstelle von 16 Jahren eingeführt werden sollen, da häufig bereits ab diesem Alter die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität beginne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, der Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung. Man enthalte sich aber bei der Abstammung, da man im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens die Chance hätte ergreifen sollen, einige drängende Fragen des Abstimmungsrechts zu klären. So seien Altdaten zu Samenspendern offensichtlich vorhanden, es sei aber weiterhin unklar, ob und wie diese genutzt werden könnten. Während mit diesem Gesetzentwurf das Auskunftsrecht für mit Samen von offiziellen Samenbanken gezeugte Kindern geklärt werde, sei das Auskunftsrecht für mit privaten Samenspenden gezeugte Kinder unklar. Dies betreffe vor allem alleinstehende und lesbische Frauen. Hier wäre eine Regelung wünschenswert gewesen, mit der auch so gezeugte Personen zu ihrem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung kommen könnten. Außerdem würden mit dem Gesetz Samenspender vor Ansprüchen geschützt, es bleibe aber unklar, wer anstelle des genetischen Vaters herangezogen werden solle.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 empfiehlt, wird auf die Begründung in der Drucksache verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Samenspenderregistergesetz)

Zu § 3 Absatz 1

Klarstellung, dass Samen zur heterologen Verwendung nur an Einrichtungen der medizinischen Versorgung abgegeben werden darf.

Zu § 10 Absatz 1

Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Dies gilt zum einen, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Auskunft begehren und erhalten haben. Dies gilt aber auch zum anderen, wenn die betroffene Person selbst bereits einmal Auskunft erhalten hat.

Zu § 13

Zu Absatz 3 Satz 1

Mit der Übergangsregelung in Absatz 3 soll es Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, für eine längere Zeit als bisher bei den Entnahmeeinrichtungen Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen, dessen Samen für ihre Zeugung verwendet wurde. Diese Angaben liegen in den Entnahmeeinrichtungen zumindest seit Inkrafttreten der TPG-Gewebeverordnung am 5. April 2008 vor. Sofern auch Daten zu Samenspendern aus der Zeit vor dem 5. April 2008 noch in Entnahmeeinrichtungen vorhanden sind, sollen auch diese weiterhin dort gespeichert bleiben.

Zu Absatz 4 Satz 1

Mit dieser Vorschrift wird für Einrichtungen der medizinischen Versorgung eine Regelung getroffen, die der unter Nummer 1 getroffenen und für Entnahmeeinrichtungen geltenden Regelung entspricht.

Berlin, den 17. Mai 2017

Dr. Georg Kippels
Berichterstatter

Mechthild Rawert
Berichterstatterin

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Dr. Harald Terpe
Berichterstatter

